



Hygienekonzept gemäß SARS-CoV-2 – Nutzung von Sportanlagen und Sportstätten TV Lottstetten e.V. 1967

Gemeindehalle und Gymnastikraum

Stand: 02.11.2021

Allgemein

Die Landesregierung hat am 14. August 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 16. August 2021.

Ziel dieser Maßnahmen:

Schutz der Gesundheit der trainierenden und anleitenden Personen.

Allgemeine Regelungen

- **§ 2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln**
Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.
→ Vor Beginn der Trainingseinheit werden alle Fenster geöffnet und die Lüftungsanlage eingeschaltet
- **§3 Maskenpflicht**
Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- **§4 Immunisierte und §5 Nicht-Immunisierte Personen**
Zur Teilnahme am Sportangebot in Innenräumen ist ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) erforderlich.

Immunisierte Personen

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für diese ist der Zutritt zur Sporthalle stets gestattet, vorausgesetzt sie weisen keine Symptome auf. Sie haben einen Impf- oder Genesungsnachweis vorzulegen.



TURNVEREIN LOTTSTETTEN E.V. 1967

Nicht-immunisierte Personen

Nicht-immunisierte Personen sind weder geimpft noch genesen. Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen. Antigen-Schnelltests dürfen max. 24 Stunden alt, PCR-Tests maximal 48 Stunden alt sein.

Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person, die

- 1) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
- 2) Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

Der Testnachweis kann

- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25. Juni 2021 V1) vorgenommen bzw. überwacht werden.
- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss. Der Übungsleitung obliegt die Entscheidungsbefugnis, ob sie überwachte Selbsttests unmittelbar vor Übungsstundenbeginn durchführen möchte oder nicht.

- **§6 Überprüfung von Nachweisen**

Der Übungsleitende ist (gemäß §6) zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.

- **§7 Hygienekonzept**

- Umsetzung der Abstandsempfehlung und Regelung von Personenströmen
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume
- Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, sofern möglich

- **§8 Datenverarbeitung** der Teilnehmenden

- Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer

Verantwortliche Personen

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), die

- die Anwesenheitsliste gemäß Auflagen führt,
- eine Liste zu Test-, Impf- oder Genesungsnachweis gemäß Auflagen führt,
- auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
- für den geordneten Zu- und Abgang sorgt



TURNVEREIN LOTTSTETTEN E.V. 1967

Regelungen für den Trainingsbetrieb

- In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist (auch für Trainer/innen und Übungsleiter/innen).
- Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest erforderlich (auch für Trainer/innen und Übungsleiter/innen).
- Die Veranstalter (die Vereine) sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.
- Ein PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Ausgenommen von der PCR Testpflicht sind Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, Schwangere und Stillende.
- Im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

1. Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich.

Die Vereinsmitglieder finden sich pünktlich zum Beginn des Sportangebotes ein und warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften auf den/die Übungsleitenden.

Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben, ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen ohne negativen PCR-Test jedoch nicht genutzt werden.

Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Testnachweis gestattet.

2. Umkleide- und Sanitärräume

Während der Sportausübung und der Nutzung von Duschräumen besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

3. Verhalten beim Übungsbetrieb

Geräteräume sollen nur einzeln betreten werden.

4. Lüftung

Die Fenster sollten bereits zu Beginn des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, sind die Türen und Fenster nach Angebotsende für mind. zehn Minuten zu öffnen.

Die Lüftung ist auf Festbetrieb zu Beginn auf Festbetrieb zu schalten.

5. Schutzmasken

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, sowie in den Umkleiden verpflichtend. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Dies gilt auch für immunisierte Personen.

6. Reinigung

Die Sporthalle sowie der Sanitärbereich werden regelmäßig gereinigt.

Der Übungsleiter/Trainer trägt dafür Sorge, dass genutzte Kleingeräte nach der Nutzung durch das vom Verein bereit gestellte Mittel gereinigt werden. Ebenso werden nach dem Verlassen häufig berührte Bereiche (z.B. Griffe) durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer gereinigt.



TURNVEREIN LOTTSTETTEN E.V. 1967

Großgeräte werden durch die jeweilige Abteilung gereinigt.
Den Sportlern steht es frei, eigene Trainingsmaterialien mitzubringen und diese zum Nutzungsende wieder mit nach Hause zu nehmen; Desinfektion oder Reinigung hat außerhalb des Gebäudes zu erfolgen.

7. Handdesinfektion

Im Eingangsbereich der Sporthalle wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch den Verein.

Mit der Teilnahme am Sportangebot seid Ihr einverstanden, dass der TV Lottstetten e.V., Eure Daten im Falle einer Corona-Infektion in der Gruppe an das Gesundheitsamt weitergeben darf.

Lottstetten, 01.09.2021

Unterschrift für den Vorstand, Name, Funktion